



007/23

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufnahme der Änderungsflächen der 1. Änderung (FNP Wind) in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 24.01.2023
----------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Glienick (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Horstfelde (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Kallinchen (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Lindenbrück (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Nunsdorf (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Schöneiche (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Nächst Neuendorf (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Wündorf (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Schünow (Vorberatung)		Ö
Ortsbeirat Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	08.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	21.02.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	01.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Aufnahme der Vorranggebiete Windenergienutzung (ehemals Eignungsgebiete für Windenergienutzung) in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Ab 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen in Kraft. Dieses Gesetz hat zur Auswirkung, dass sich das Land Brandenburg bis Ende 2027 auferlegt hat, mindestens 1,8 % der

Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergiefläche auszuweisen. Bis 2032 sollen weitere 0,4 % hinzukommen. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen hierfür entsprechende Regionalpläne erarbeiten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die bereits geplanten Eignungsgebiete der Kommunen nun als Vorranggebiete in die Regionalpläne einmünden sollen. Die Flächennutzungspläne „Wind“ verlieren zum 31.12.2027 ihre Gültigkeit. Somit erübrigt sich das Verfahren in Hinblick auf die Erstellung eines „FNP Wind“ für die Stadt Zossen. Sofern der Regionalplan Havelland Fläming bis Ende 2027 die entsprechenden prozentualen Werte als Vorranggebiete ausweist und rechtswirksam ist, ist eine Bebauung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Fläche nicht zulässig. Sollte der Regionalplan aber nicht zustande kommen bzw. nicht rechtswirksam bis zum 31.12.2027 sein, ist eine Bebauung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) BauGB zulässig. Um diesen Szenario zuvorzukommen, ist es zwingend notwendig, dass die Stadt Zossen die bereits in Diskussion stehenden Eignungsflächen als Vorranggebiet für Windkraft in der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes ausweist und entsprechend beschließt. Die angestrebten Flächen erfüllen den geforderten prozentualen Anteil an Windenergie. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans muss bis zum 01.02.2024 in Kraft getreten sein, da ansonsten die Errichtung von Windenergieanlagen nach §35 (3) S.3 BauGB möglich ist. (Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB)

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

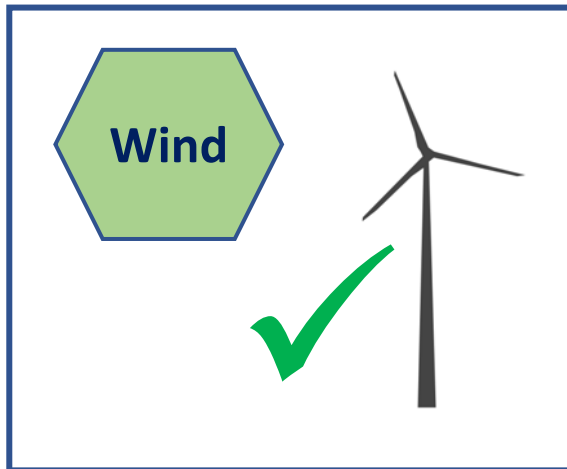
Gesamtkosten:	Gesamtkosten für die komplette Erstellung FNP 4. Änderung bis zum Inkrafttreten ca. 60.000 € Der Anteil für die Ausweisung der Vorranggebiete beträgt ca. 1/10.
Deckung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	51101.52110000

Anlage/n

1	Kurzdarstellung
2	Konzentrationsflächen

Was geschieht wenn der Flächenbeitragswert bis 2027 im Regionalplan...

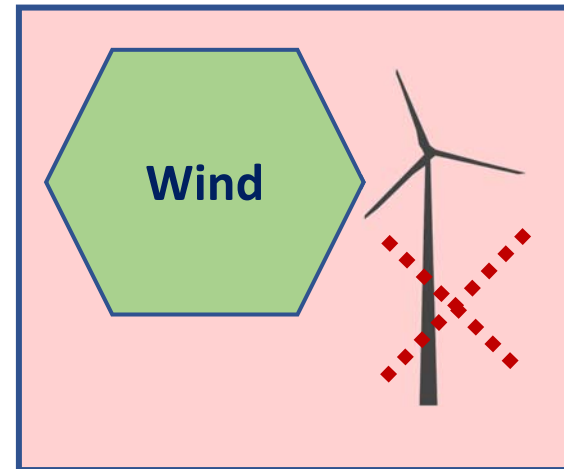
nicht erreicht wird?



Windenergieanlagen sind außerhalb von Vorranggebieten nach § 35 **Absatz 1** BauGB zulässig.

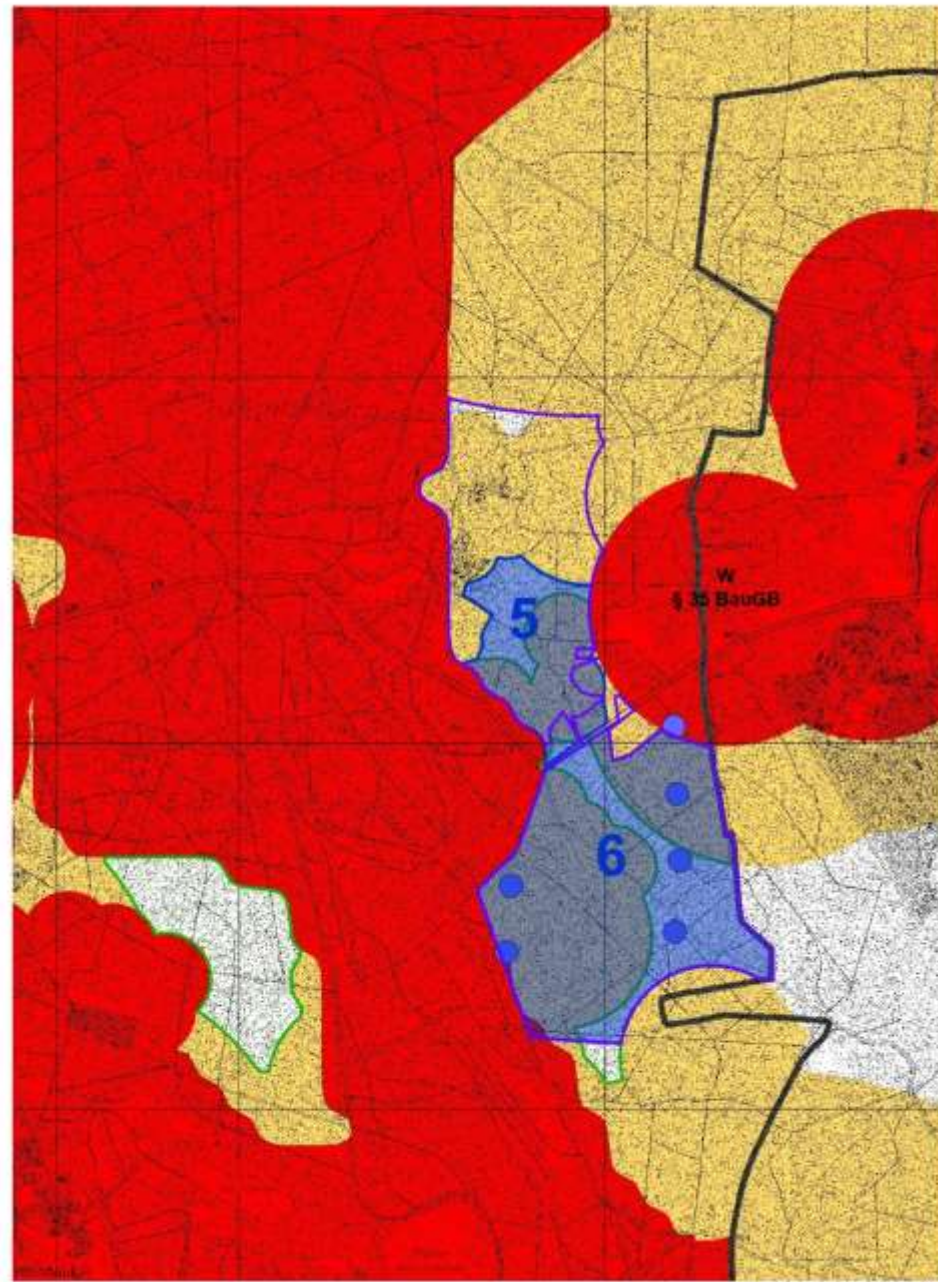
Das Windenergieanlagenabstandsgesetz findet keine Anwendung mehr (§ 249 Absatz 7 Satz 2 BauGB).

fristgerecht erreicht wird?



Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 **Absatz 2** BauGB.

§ 26 BNatSchG findet keine Anwendung mehr (bei Flächenbeitragswert 2032).



Planzeichenerklärung

Tabubereiche

- Harte Tabubereiche aggregiert
- Weiche Tabubereiche aggregiert



ermittelte Potenziale der Stadt Zossen unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabubereiche

- sichtbare Flächen (Nummer 1 bis 3, vgl. Karte W9)
= 137,9 ha

Voraussichtliche Ausweisung Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (übermittelter Arbeitsstand)

- Potenzialfläche ca. 305 ha

Schaffung substanziieller Raum: Konzentrationsflächen (Vorschlag):

5 - 6	Nummer	Flächengröße
	5	55,0 ha
	6	175,0 ha
	Gesamt	230,0 ha

Windenergieanlagen (WKA)

- genehmigte WKA (Genehmigung Nr. 50.049.00/14/1.6.2V/RS; Datum 07.12.2016)

Index:	Änderung:	Datum:	gez.: Holz
Auftraggeber:	Stadt Zossen		
Projekt:	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen: Neuermittlung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung		
Phase:	Entwurf		
Karte:	Substanzieller Raum: Konzentrationsflächen		
	Datum:		Plan-Nr.:
Bearbeitet:	01/12/2020		W-10
Maßstab:	1:25000		
Topographische Grundlage im Maßstab 1:25.000: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg			